

Masterplan Stadtpark 2010

Leitlinien und Prinzipien als Grundlage zur
Erhaltung, Pflege, Nutzung und Entwicklung des Stadtparks





Verfasser:

Redaktionsgruppe Masterplan Stadtpark

Abteilung für Grünraum und Gewässer:

Abteilungsvorstand DI Robert Wiener
DI Christine Radl

Externe Moderation und Prozessbegleitung:

Bernhard Possert

Beratung und redaktionelle Abstimmung:

Bau- und Anlagenbehörde, Ref. Naturschutz, Dr. Ute Kränzlein
Naturschutzbeauftragter der Stadt Graz, Dr. Wolfgang Windisch



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Der Grazer Stadtpark – von seiner Entstehung bis heute	3
Ziele und Funktionen des Masterplans	4
Der Prozess der Erstellung des Masterplans	5
Grundsätze und Leitlinien	8
NutzerInnen	8
Sicherheit	9
Mobilität	10
Flora und Fauna	11
Kunst und Kultur	12
Infrastruktur	13
Kommunikation	14
Anforderungen an ein Parkpflegewerk für den Grazer Stadtpark	15
Erläuterungen	16
Anhang	20
TeilnehmerInnen	21
Karten	22



Vorbemerkungen zum Masterplan¹

Im Koalitionsübereinkommen der Grazer Stadtregierung 2008 wurde die Erarbeitung eines „Masterplans“ für den Stadtpark von den Regierungsparteien mit dem Ziel vereinbart, für immer wiederkehrende „Interessenskonflikte“ eine fachliche Entscheidungsgrundlage für die Erhaltung, Pflege, Nutzung und Entwicklung des Parks zu erarbeiten.

Der Grazer Stadtpark – von seiner Entstehung bis heute

Der Stadtpark, wohl jeder Grazerin und jedem Grazer als „Grünes Herz“ im Zentrum der Stadt ein Begriff, ist auch ein Beispiel des Engagements von BürgerInnen zur Sicherung und Erhaltung von Grün- und Freiraum in der Stadt.

Schon **1868** begannen sich engagierte Herren der Grazer Gesellschaft und der damalige **Bürgermeister Moritz Ritter von Franck** für die Idee eines Stadtparks auf den für die Verteidigung nicht mehr benötigten Grünflächen (Glacis) vor der Stadtmauer einzusetzen. Ein dementsprechender Antrag wurde vom Bürgermeister am 8. Mai 1868 im Gemeinderat eingebracht und sofort angenommen.

Im selben Jahr wurde auch der **Stadtverschönerungsverein** gegründet. Der Verein mit 42 Bürgern unter Moritz Ritter von Franck als Obmann setzte sich zum Ziel, Grünanlagen und Stadtmöblierungen für die Bevölkerung zu fördern und private Finanzmittel für derartige Maßnahmen aufzubringen.

Ursprünglich wurde das Areal des Stadtparks im Zusammenhang mit den frühneuzeitlichen städtischen Verteidigungsanlagen (Festungsmauer, Stadtgraben, Festungswälle und Glacis) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten, um im Angriffsfall ein freies Verteidigungsfeld zur Verfügung zu haben.

Als die Verteidigungsanlagen der Stadt Graz, aufgrund geänderter Kriegsformen, obsolet geworden waren, wurden die Befestigungsbauwerke großteils abgerissen und die Stadtbevölkerung nutzte die Flächen in vielfacher Weise. **Johann Heinrich von Formentini**, seines Zeichens landschaftlicher Bauinspektor von Graz, verpachtete die „Stadtgrabengründe“ als Weideland und legte, weit vor der Idee eines Stadtparks, bereits **1787-1790** mit den Pachteinnahmen die Rosskastanien-Allee auf dem ehemaligen Festungswall an. Heute ist diese Allee unter der Bezeichnung „**Dammallee**“ oder „**Formentini-Allee**“ bekannt.

Die frei gewordenen Grünflächen des Glacis wurden vom Militär als Exerzierplatz, für Paraden, Feldmessen usw. genutzt. Später dienten sie den StadtbewohnerInnen als Erholungsareal zum Promenieren, als Versammlungsplatz, für diverse Feierlichkeiten, für Viehmärkte sowie als Zirkus- und Rummelplatz. Trotz der intensiven Nutzung wurden die Grünflächen von niemandem ausreichend gepflegt und machten bald einen verwahrlosten Eindruck. In den 60-er Jahren des 19. Jahrhunderts kursierten zusätzlich, aufgrund des Platzmangels innerhalb der früheren Befestigungsmauern, Gerüchte über eine Parzellierung und Verbauung.

Diese Umstände waren der Anlass für die Initiative, auf den Grünflächen des Glacis einen Stadtpark für Graz zu errichten. Der eingangs erwähnte Stadtverschönerungsverein zeichnete auch für die Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Planung dieses Parks verantwortlich.



Ende **1872** war die erste Gestaltung des Stadtparks hauptsächlich nach den Plänen des Malers **Ernst Matthey-Guenet** fertig gestellt. Die **Originalpläne** sind nicht mehr vorhanden. Wenn auch für Detailfragen nicht geeignet, kann jedoch der Situationsplan des Gärtners vom Metahofschloss Franz Marauschek, der sog. „**Marauschekplan**“, aus dem Jahr **1878** zur Orientierung über die planerische Intention herangezogen werden. Der Stadtpark greift in seiner Gestaltung Ideen des Englischen Landschaftsgartens auf, enthält jedoch keine typischen romantischen Elemente dieser Gartenform, wie beispielsweise künstliche Ruinen, und war von jeher für die breite Bevölkerung gedacht. Die gärtnerische Gestaltung hat die bereits bestehenden, unter Formentini angelegten Alleen integriert und war gekennzeichnet von großen zusammenhängenden Wiesenflächen mit Baum- und Strauchgruppen als Kulisse. Auch hatten die an den Gassenausmündungen ausgerichteten, fußläufigen Wegeverbindungen in die Vorstadt besondere Bedeutung.

Schon seit damals sind unterschiedliche Nutzungen aufgrund der Ausstattung des Stadtparks belegt. Mit dem „Stadtparkcafé“, heute Forum Stadtpark, gab es einen Gastronomiebetrieb mitten im Park, in dem bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts auch Tanzveranstaltungen stattfanden. Im Bereich Jahngasse-Parkstraße/Maria-Theresia-Allee befand sich ein Kinderspielpavillon. Zudem wurde auf markanten Kreuzungspunkten und platzartigen Erweiterungen des Wegesystems nach und nach der Bestand an Denkmälern und Brunnenanlagen bis zum heutigen Umfang errichtet.

Der Grazer Stadtpark ist eine der **bedeutendsten** und auch **flächenmäßig größten Stadtparkanlagen Österreichs (22ha)** und steht sowohl **unter Naturschutz (1987) als auch unter Denkmalschutz (2002)**. Dies unterstreicht seinen Wert als Naturraum und dessen ökologische Funktionen sowie seine Bedeutung als kulturdenkmalwürdige Gartenanlage zur Nutzung für die Grazer Bevölkerung.

Wie die Historie des Grazer Stadtparks zeigt, ist die Parkanlage seit jeher im Bewusstsein der GrazerInnen fest verankert und auch heute im Alltagsleben vieler Menschen als zentraler Naherholungsraum bedeutsam. In den letzten 15-20 Jahren haben sich sowohl die Nutzungen im Stadtpark als auch die Ansprüche an den Freiraum gravierend verändert. So wurde der Park früher zum Spaziergehen oder für den Besuch von Veranstaltungen aufgesucht, wobei die Wiese zu betreten schlicht verboten war. Heute wird der Park für unterschiedlichste Erholungs- und Freizeitaktivitäten vor allem von BewohnerInnen der angrenzenden innerstädtischen Bezirke genutzt. Angesichts des Wachstums der Stadt und des damit einhergehenden Rückgangs von Grün- und Freiräumen gewinnt der Stadtpark zunehmend an Bedeutung als multifunktionaler Naherholungsraum und innerstädtischer Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Neue zeitgenössische Bedürfnisse wie auch gesellschaftspolitische Trends und Moden stellen den Stadtpark daher heute mehr denn je auf den „Prüfstand“ seiner Alltagstauglichkeit.

Ziele und Funktionen des Masterplans

Um den Grazer Stadtpark in seinem Bestand und mit allen seinen wichtigen Funktionen auch für kommende Generationen zu erhalten, bedarf es geeigneter Leitlinien und Prinzipien als Grundlage für weiterführende Entscheidungen und Arbeiten zu dessen Erhaltung, Pflege, Nutzung und Entwicklung.



Der **Masterplan** dient im Spannungsfeld sich ändernder Nutzungsansprüche und gesetzlicher Rahmenbedingungen aus Natur- und Denkmalschutz **als Richtlinie für die nächsten zwei Jahrzehnte**. Vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Veränderungen und aktueller Anforderungen werden damit die Qualitäten des Kultur-, Natur- und Erholungsraums sichergestellt. Die Aufgabenstellung setzt eine prozessuale Herangehensweise voraus. Damit verbunden war der Wunsch, **das Verständnis** aller am Prozess Beteiligten für die Probleme, die Potentiale und die Chancen des Stadtparks zu seiner behutsamen **Weiterentwicklung** zu vertiefen.

Der Masterplan bildet die **Grundlage** für ein weiterführendes **Parkpflegewerk** als prioritär umzusetzende Maßnahme. Erst darin werden konkrete Lösungen zur Gestaltung und Pflege der Gesamtanlage sowie der Regeneration des Gehölzbestandes auf Basis historisch-naturkundlicher Gesichtspunkte und aktueller Beanspruchungen durch die NutzerInnen abgebildet. Neben dem Parkpflegewerk ergeben sich aus dem Masterplan **eine Reihe von operativen Zielen und umzusetzenden Maßnahmen**, die in Folge als eigene Projekte mit unterschiedlichem Realisierungshorizont, nach Maßgabe der personellen und budgetären Ressourcen, umgesetzt werden sollen (siehe Anhang).

Der Prozess der Erstellung des Masterplans

Die A 10/5 - Grünraum und Gewässer wurde als lt. Geschäftsordnung zuständiges Fachamt, gemäß dem Koalitionsübereinkommen 2008, von der Stadtregierung beauftragt, einen „Masterplan Stadtpark“ zu erstellen.

Der Handlungsspielraum und die planerischen Möglichkeiten sind im Stadtpark aufgrund des Natur- und Denkmalschutzes generell begrenzt. Daher war für die Erstellung des Masterplans im Bezug auf die Miteinbeziehung der BürgerInnen ein klassischer Partizipationsprozess nur bedingt geeignet, sodass seine Erarbeitung als „**Offenes Konsultationsverfahren**“ angelegt wurde.

Beginnend mit Herbst 2008 wurde das Vorhaben „Masterplan Stadtpark“ mit einer ausgewählten Öffentlichkeit (VertreterInnen aus Naturschutzorganisationen, Mehr Zeit für Graz), Fachabteilungen, Behörden und der Politik diskutiert und der weitere Projektverlauf im Detail festgelegt. Dabei wurden in zwei „**Start Up-Veranstaltungen**“ die eingebrachten Anregungen und Fragen gesammelt, Problemstellungen aufgezeigt und letztlich zu inhaltlich zusammenhängenden Themenkomplexen geordnet. Diese wurden als „Arbeitsauftrag“ von der Abteilung für Grünraum und Gewässer in **ämterübergreifend zusammengesetzten Arbeitsgruppen**, unter Miteinbeziehung der Naturschutzbehörde und des Bundesdenkmalamtes sowie eines Mitarbeiters aus dem Forum Stadtpark, bearbeitet.

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität Graz wurden im Frühsommer 2009 **ergänzend qualitative Interviews** betreffend die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten und die weitere Entwicklung des Parks mit ParkbesucherInnen geführt. Die



Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst und sind in die Diskussion der Arbeitsgruppen eingeflossen.²

Von **September bis Dezember 2009** fanden **je drei Workshops** zu folgenden Themenkomplexen statt:

- Gesetzliche Vorgaben und Pflegerealitäten
- Freiraum und NutzerInnen
- Mobilität und Verkehr

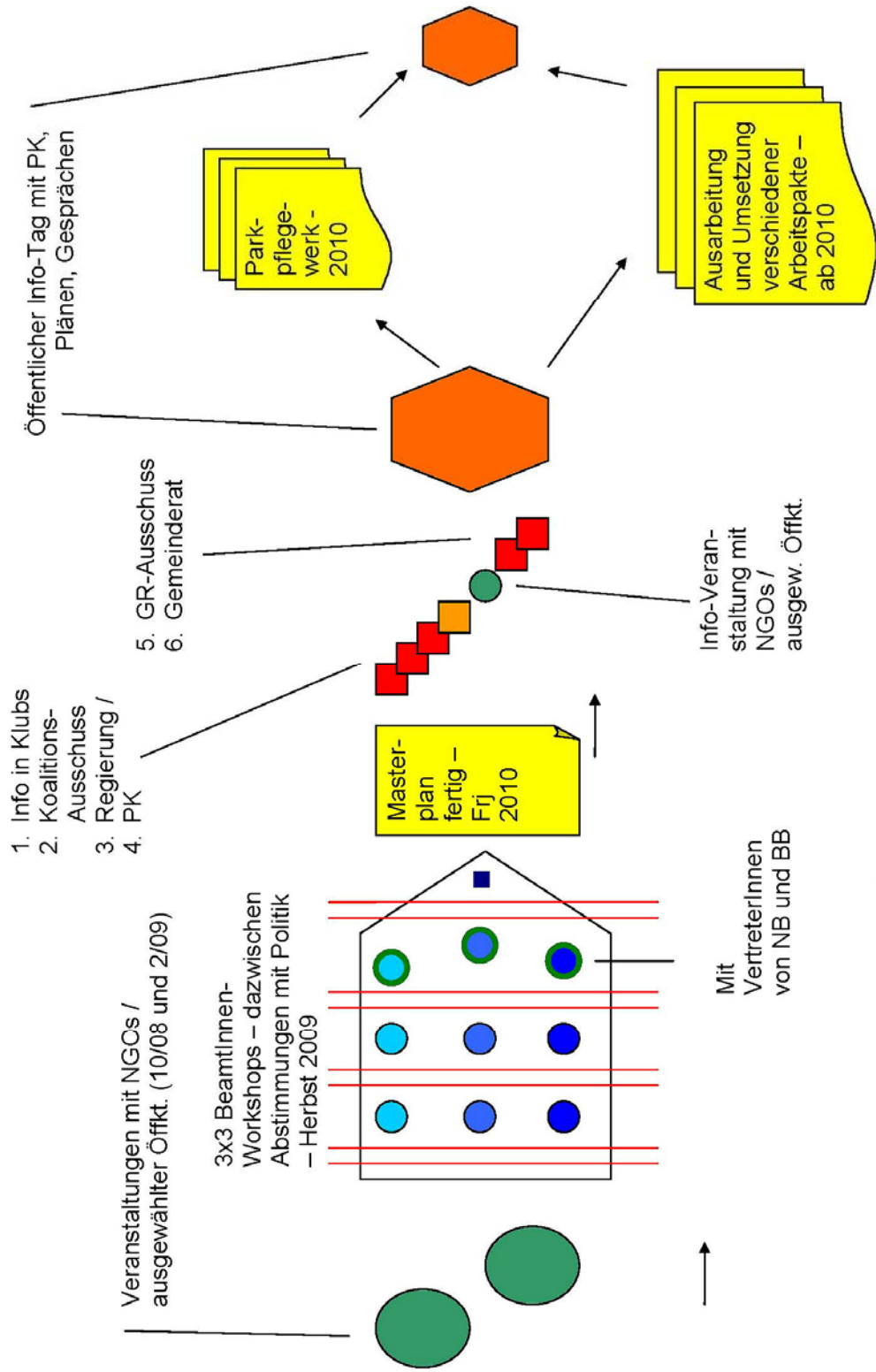
Die fachlich durchmischt zusammengesetzten Arbeitsgruppen wurden von der Magistratsabteilung 10/5 - Grünraum und Gewässer geleitet und extern moderiert (siehe Auflistung im Anhang). Ausgehend von bestehenden Nutzungsrealitäten, Pflegeerfordernissen, zukünftigen Planungsvorhaben im Umfeld und BürgerInneninteressen wurden alle Fragestellungen behandelt und in einem konstruktiven Klima diskutiert.

Im laufenden Prozess ist man anlässlich einer Zwischenpräsentation im Naturschutzbeirat (13.10.2009) dem Wunsch nach einer Mitwirkung der NGOs in den Workshops nachgekommen und hat je eine/-en nominierte/-en VertreterIn des Naturschutzbeirates und des BürgerInnenbeirates in die letzte Workshopreihe einbezogen. Der dritte Workshop diente dazu, die Grundaussagen für das eigentliche Masterplanpapier in der Rohfassung vorzubereiten.

Die redaktionelle Endausfertigung des Masterplanpapiers erfolgte letztendlich in enger Abstimmung und Beratung mit der Naturschutzbehörde und dem Bundesdenkmalamt.

Unter Mitarbeit aller mit dem Stadtpark befassten Fachabteilungen und Institutionen sowie der Einbeziehung von NGOs wurde durch die offen geführte Diskussion in den Workshops ein Bewusstsein für die Vielschichtigkeit der Aufgabenstellungen im Stadtpark geschaffen und das Anliegen, die Potentiale des Parks gemeinsam weiterzuentwickeln, verstärkt.

Die Inhalte des Masterplans werden nach Abstimmung mit den politischen Entscheidungsträgern in einem ersten Schritt VertreterInnen aus dem Naturschutzbeirat und dem BürgerInnenbeirat und in einem weiteren Schritt den Grazer BürgerInnen im Rahmen einer öffentlichen Infoveranstaltung im Stadtpark vorgestellt. Die Ergebnisse aus den weiterführenden Projekten des Masterplans sollen in einem kontinuierlich zu führenden Informations- und Kommunikationsprozess laufend vermittelt werden.



V7, 10.2.09

Masterplan Stadtpark



Grundsätze und Leitlinien

Der **Stadtpark** hat im „Netzwerk“ der **Grazer Parks** eine **besondere Rolle**, die sich durch die Festlegungen aus dem Natur- und Denkmalschutz sowie anderer Rechtsmaterien ergeben.³ Daher sind manche nachgefragte Nutzungen im Stadtpark nicht erlaubt, können jedoch wahlweise in den übrigen städtischen Grünanlagen und Freiräumen abgedeckt werden.⁴

Alle baulichen und gestalterischen Sanierungen oder Adaptierungen im Stadtpark unterliegen der **Bewilligungspflicht nach dem Natur- und Denkmalschutzgesetz**.

Die Parkanlage ist mit ihrem unmittelbar angrenzenden Umfeld als gestalterisches Ensemble zu betrachten. Für dort beabsichtigte Maßnahmen sind Natur- und Denkmalschutz jedenfalls zu hören.

Damit der Park wirklich **allen Menschen** offen steht, ist er möglichst **barrierefrei** zu gestalten.

Basierend auf den im Masterplan festgelegten Leitlinien ist ein **Parkpflegewerk** zu erstellen, das detaillierte Aussagen über die langfristige Pflege, die Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbestandes sowie der biologischen Strukturelemente des Stadtparks trifft.

NutzerInnen

Der Stadtpark als „Zentrumspark“ von Graz ist für die Naherholung von Menschen aller Altersgruppen, insbesondere aus den umliegenden Arbeits- und Wohnquartieren, von großer Bedeutung. Daneben ist er auch ein beliebter Anziehungspunkt für TouristInnen. Forum Stadtpark, Künstlerhaus sowie Parkhouse und die daran geknüpften kulturellen Aktivitäten erweitern das Spektrum der NutzerInnenengruppen. Der Stadtpark ist dabei im Spannungsfeld vielfältiger oft auch divergierender NutzerInneninteressen (Kinder, SchülerInnen, StudentInnen, Arbeitende, Eltern mit Kindern, HundehalterInnen, SeniorInnen etc.) sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur behutsam weiter zu entwickeln. In Abwägung neu hinzukommender Nutzungen müssen vorrangig die bestehenden Qualitäten des Stadtparks als Erholungs-, Kultur- und Naturraum für BewohnerInnen und BesucherInnen sichergestellt werden.

- ❖ Veranstaltungen sind auf eigens ausgewiesenen Flächen, das sind generell bestehende befestigte Flächen, der „Platz der Versöhnung“ (vormals „Passamtswiese“) sowie in Gebäuden nur nach klaren Regeln auf Basis der geltenden Veranstaltungsrichtlinie zulässig. Angrenzende Parkflächen dürfen von Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- ❖ Der „Platz der Versöhnung“ steht dauerhaft als Spiel- und Sportfläche zur Verfügung. Weitere bewegungs- und gesundheitsfördernde sowie sonstige Freizeitaktivitäten können alternativ unter der Voraussetzung, dass die Parksubstanz nicht darunter leidet, in Grünflächen toleriert werden.⁵
- ❖ Der Stadtpark-Pavillon dient grundsätzlich der Abhaltung von Veranstaltungen. Sollte der Pavillon durch verschiedene soziale Gruppen nicht in diesem Sinne genutzt werden, ist durch intensivierte



Begleitung und Vermittlung des Sozialamtes und/oder anderer zuständiger städtischer Abteilungen darauf einzuwirken, dass sowohl die Substanz des Gebäudes und seine Umgebung nicht beschädigt werden und der Pavillon für seine zweckgebundene Bestimmung verfügbar bleibt.⁶

- ❖ Im Stadtpark wird eine eingezäunte Hundewiese errichtet werden, um auch im Grazer Stadtzentrum die Voraussetzungen zur Hundehaltung weiter zu verbessern.⁷ Generell gilt für den Stadtpark - wie auch in anderen Parkanlagen - strikte Leinenpflicht. Außerdem besteht die Verpflichtung der HundehalterInnen, den Kot zu entfernen, Belästigungen von anderen ParkbesucherInnen und die Beschädigung der pflanzlichen Ausstattung sowie das Baden in Brunnen zu unterbinden.
- ❖ Trendsportarten, die eine Gefährdung der Parksubstanz oder anderer NutzerInnen darstellen, werden generell kritisch betrachtet.
Das derzeit beliebte Slacklining ist aus Naturschutzgründen grundsätzlich untersagt. Bei einer allfälligen Ausweitung der jetzigen Kinderspielfläche beim Wirtschaftsbetriebe-Stützpunkt (z.B. durch Absiedelung des Verkehrserziehungsgartens) können allerdings hier bei Bedarf entsprechende technische Vorrichtungen als Basis für Slacklines errichtet werden.⁸
- ❖ Im Stadtpark wird es weiterhin keine Möglichkeit zum öffentlichen Grillen geben. Derartige Einrichtungen sind über das heutige Angebot hinaus andernorts umzusetzen.⁹

Sicherheit

Der Grazer Stadtpark wird von vielen Menschen auf ihren alltäglichen Wegen zwischen der Innenstadt als wirtschaftliches und touristisches Zentrum und den Bezirken Geidorf bzw. Leonhard durchquert. Die Sicherheit in öffentlichen Räumen wird neben der Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl von Menschen (soziale Kontrolle), einer geeigneten Aufsicht durch Sicherheits- und Ordnungsorgane, maßgeblich auch durch die Gestaltung und Beleuchtung beeinflusst. Auf gesellschaftspolitisch negative Effekte wie Vandalismus, Vermüllung und Konflikte unter NutzerInnen, ist verstärkt durch begleitende Aufklärungsarbeit und Konfliktmoderation zu reagieren.

- ❖ Die entsprechenden Aufsichts- und Sicherheitsorgane (Polizei, Stadt Graz) haben für die Einhaltung der gültigen Vorschriften Sorge zu tragen.¹⁰
- ❖ Die betroffenen Abteilungen der Stadt (Ordnungswache, Sozialamt und Jugendamt) streben eine verstärkte Koordination mit der Polizei an - zum Beispiel hinsichtlich der Bewältigung des Problems des Handels mit illegalen Drogen im Stadtpark und in Bezug auf Vandalismus. Die städtische Ordnungswache selbst soll durch personelle Aufstockung verstärkt in die Parküberwachung einbezogen werden.
- ❖ Ein generelles Alkoholverbot im Park ist nicht exekutierbar und wenn, würde es zu unerwünschten Verlagerungseffekten (z.B. in benachbarte Stadtquartiere) führen.



Dem Folgeproblem des hohen Müllaufkommens soll über Projekte, die das Bewusstsein zur Reinhaltung des Parks steigern, begegnet werden.¹¹

- ❖ Das subjektive Sicherheitsempfinden der NutzerInnen im Park soll durch punktuelle Verbesserung der Beleuchtung entlang der Hauptdurchwegungen (Straßenzüge) sowie durch die Verbesserung zusätzlicher Querungsmöglichkeiten des Parks in Ost-West-Richtung (Achse: Glacis/Baden-Powell-Allee - Platz der Menschenrechte - Sauraugasse, Achse: Burgstern/Blumen Hannes - Zinzendorfsgasse) erhöht werden. Zusätzlich ist die Beleuchtung rund um die Toiletten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Die historischen Beleuchtungskörper sind dabei blendfrei und insektenfreundlich zu gestalten. Eine generelle Ausleuchtung des Parks ist dabei nicht erwünscht.¹²
- ❖ Die Gewährleistung der Sicherheit von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen ist weiter zu verbessern und insbesondere die Aufstellung von Mistkübeln im Wegraum sowie das Hereinragen von Zweigen auf Gehwegen zu vermeiden.

Mobilität

Graz bekennt sich zum Ziel, öffentliche Freiräume als Bestandteil der städtischen Infrastruktur an attraktive, fußläufige Wege, das Radwegenetz und an öffentliche Verkehrsmittel bestmöglich anzubinden. Sowohl für die Verbindung mit den umgebenden Stadtteilen als auch für die Erschließung des Stadtparks sollen die Prinzipien der Barrierefreiheit Anwendung finden und somit der Zugang für alle Menschen sichergestellt sein.

Innerhalb der Parkanlage darf das Ziel einer möglichst uneingeschränkten Bewegungsfreiheit für nicht motorisierte VerkehrsteilnehmerInnen zu keiner Schlechterstellung für benachteiligte bzw. besonders schutzbedürftige Gruppen führen.

- ❖ Das Radfahren von Personen über 12 Jahren auf den Fußwegen im gesamten Stadtpark ist verboten. Die Radwege entlang des Parks sollen nach Möglichkeit attraktiviert werden. Die Neuerrichtung von Radwegen im Park ist derzeit nicht möglich. Die Sicherheit von RadfahrerInnen und FußgängerInnen sowie die Barrierefreiheit für körperliche oder sinnesbehinderte Personen ist zu beachten. Neuralgische Punkte, wie zum Beispiel bei Fußgängerübergängen und Bushaltestellen, sollen entschärft werden.¹³
- ❖ Illegales Parken auf Grünflächen rund um Gebäude am Rande des Stadtparks (Künstlerhaus, Blumen Hannes etc.) sowie auf befestigten Fußwegen im Park ist durch geeignete Mittel (zeitlich befristete Beschilderungen, versenkbare Poller o.Ä.) aktiv zu unterbinden. Geh- und Bewegungslinien müssen dabei frei gehalten werden.
- ❖ Für StadtparkbesucherInnen mit körperlichen Beeinträchtigungen sind derzeit nicht ausreichend Behinderten-Parkplätze vorhanden. Daher sind diese in geeigneter Anzahl in den direkt den Stadtpark umgebenden Straßenräumen zur Verfügung zu stellen.



- ❖ Alleebäume entlang der den Park querenden Straßen sind besser vor Schäden (Vermeidung von Anfahrtschäden) durch parkende KFZ zu schützen.
- ❖ Die Fußwege im Park sind aus Natur- und Denkmalschutzgründen, mit Ausnahme von Hauptverbindungslinien und Flächen mit starker Geländeneigung, auf Macadam umzustellen.¹⁴
- ❖ Die Bus-Parkplätze zum Ein- und Aussteigen beim Künstlerhaus und gegenüber der Oper sind für die Stadt Graz städtetouristisch wichtig. Durch anliegende Radwege auftretende Nutzungskonflikte und Gefahren sind durch eine gestalterische Optimierung der Bereiche möglichst zu entschärfen.
- ❖ Eine Verkehrsberuhigung der Jahngasse wird grundsätzlich angestrebt und soll in weiterer Folge hinsichtlich der technischen Machbarkeit weiter untersucht werden.¹⁵
- ❖ Die Benutzung des Parks durch Fahrzeuge im Zuge von Pflege- und Wartungsfahrten ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- ❖ Bei einer allfälligen Erweiterung einer Straßenbahnlinie in das Glacis von der Rechbauerstraße bis zur Zinzendorfsgasse darf es zu keiner substantiellen Beeinträchtigung des Stadtparks, (insbesondere im Bereich des randlichen Vegetationsbestandes/Platanenreihe) kommen. Naturschutz und Denkmalschutz sind in jedem Fall in die Verfahren einzubinden.
- ❖ Es werden ab sofort keine weiteren Fußwege im Stadtpark benannt.¹⁶

Flora und Fauna

Der Stadtpark hat angesichts des fortschreitenden städtischen Wachstums und der dichten Verbauung der angrenzenden Bezirke auch als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zunehmende Bedeutung erlangt. Nicht zuletzt deshalb erfolgte auch eine Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsteil. Derzeit besitzt der Park neben den städtischen "Ubiquisten" unter den Tieren auch für zahlreiche seltene Vogel- und Insektenarten eine bedeutende Biotopfunktion. Der Gehölzbestand und insbesondere die Altbäume spielen dabei eine besondere Rolle. Diese sind daher bestmöglich zu pflegen, solange als möglich zu erhalten und in letzter Konsequenz zu sanieren. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Regeneration der Alleen in ihrer Funktion als natur- und kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile dar. Als Erholungsraum müssen sie überdies den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht entsprechen.

- ❖ Die Sicherung, Entwicklung und Regeneration des wertvollen Gehölzbestands ist in einem eigenen Parkpflegewerk zu regeln und festzuschreiben.
- ❖ Die geschlossenen Alleen auf dem ehemaligen Damm und entlang der Straßen sind historische Raumgebilde aus den Anfängen der Bepflanzung des Areals und sind auch heute wesentliche, strukturelle Gestaltungselemente des Stadtparks. Durch die ebenfalls im Parkpflegewerk zu regelnde Pflege, Entwicklung und Erneuerung ist die Charakteristik und Alterungsfähigkeit des



Alleenbestandes sicherzustellen. Um Alleen und Baumreihen als Raumgebilde erhalten zu können, ist bei Bedarf auch eine blockweise Erneuerung denkbar.

- ❖ Besonders markante Einzelbäume oder Baumgruppen in den Wiesenflächen sind sowohl für den landschaftlichen Erlebniswert der Parkanlage prägende Gestaltelemente, als auch wertvolle biologische Strukturelemente. Daher liegt das Augenmerk auf einer möglichst langfristigen Erhaltung des Einzelindividuums bis hin zu einem etwaigen natürlichen Zusammenbruch, welcher mit begleitenden Maßnahmen zur Verkehrssicherheit gewährleistet sein muss.¹⁷
- ❖ Das derzeitige System der Baumpatenschaften im Stadtpark, mit dem Anbringen von Namenstafeln, erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß und läuft aus.
- ❖ Die Lebensraumfunktion des Stadtparks für ein großes Spektrum an Tierarten ist eng gekoppelt an funktionierende Grünbrücken zum Schloßberg, der als Rückzugs- und Regenerationsraum dient. Diese sind bei allen Nutzungsänderungen im Umfeld des Stadtparks mitzudenken. Der Lebensraum für Tiere im Stadtpark ist nachhaltig zu sichern. Die gärtnerische Pflege und Gestaltung hat die spezifischen Lebensraum-Ansprüche zu berücksichtigen.

Kunst und Kultur

Der Stadtpark hat eine lange Tradition als Kunst- und Kulturraum. In seiner Gesamtheit wie auch die darin enthaltenen Kunstwerke und Installationen sind Dokumente vergangener kultureller Epochen sowie gesellschaftlicher Konventionen. Die dazu notwendigen räumlichen Voraussetzungen sind allerdings mit den jüngst hinzugekommenen Objekten nahezu erschöpft. Gegenwärtige Kunst als Ausdrucksmittel aktueller Geisteshaltungen und Spiegel gesellschaftlicher Zeiterscheinungen kann daher zukünftig überwiegend nur mehr temporär präsentiert werden. Demgegenüber ist jedoch die Attraktivierung bzw. die Vermittlung des Stadtparks als Kunst- und Kulturraum weiter zu forcieren.

- ❖ Das Forum Stadtpark wurde 1958/60 am Standort des ehemaligen in Holzbauweise errichteten Stadtparkcafes erbaut und hat sich seit damals als Zentrum für zeitgenössische Kunst etabliert. Um das Forum an diesem prominenten Standort als Kunst- und Kulturvermittlungseinrichtung der Stadt Graz einem breiterem Spektrum an NutzerInnen zugänglich zu machen, wird eine Öffnung zum Park hin angestrebt.
- ❖ Das Künstlerhaus als eine anerkannte Institution im Kunstdiskurs liegt in einem von vielen Nutzungen (Busparkplatz, Tiefgarage, Geh- und Radweg) überprägten Randbereich des Stadtparks. Durch eine hochwertige Gestaltung soll das Künstlerhaus wieder mit einem repräsentativen Umfeld stärker in den Stadtpark integriert werden. Lokale Nutzungskonflikte (Parken etc.) sind Stadtparkkonform zu lösen.
- ❖ Der Stadtpark umfasst neben der gestalteten Natur auch bauliche Einrichtungen, Kunstwerke und Denkmäler. Die Kapazitätsgrenze für dauerhafte Bauwerke, Denkmäler und Kunstwerke im Stadtpark ist erreicht. Daher wird die Errichtung bzw. Aufstellung von weiteren derartigen



Objekten prinzipiell abgelehnt.¹⁸ Temporäre Kunstwerke bedürfen generell einer Einzelfallüberprüfung durch die Denkmalschutz- und Naturschutzbehörde.

- ❖ Die wichtigsten Denkmäler werden zur besseren Präsentation in den Abendstunden und zukünftig nur mehr in den Sommermonaten (im nicht eingehausten Zustand außerhalb der Wintermonate) beleuchtet.
- ❖ Maßnahmen, die der Attraktivierung als Kunst- und Kulturraum dienen, sind prinzipiell begrüßenswert. Großveranstaltungen im Sinne einer Eventkultur sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Infrastruktur

Es besteht das Bekenntnis, die Infrastruktur nutzerInnenorientiert und nachfrageorientiert behutsam weiter zu entwickeln sowie dem hohen gestalterischen Anspruch der Parkanlage gerecht zu werden. In der Balance zwischen zeitgemäßen Freiraumansprüchen und Nutzungsrestriktionen ist ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander der ParknutzerInnen zu gewährleisten und eine nachhaltige Pflege sicher zu stellen.

- ❖ Für den Bereich an der alten Stadtmauer (Areale: Verkehrserziehungsgarten, Kinderspielplatz und WB-Stützpunkt) ist ein Gesamtkonzept für die Neugestaltung unter folgenden Rahmenbedingungen zu erarbeiten:¹⁹
 - Im Zusammenhang mit der Bebauung der Pfauengarage ist eine fußläufige Verbindung zwischen dem südlichen Karmeliterplatz und dem Stadtpark herzustellen.²⁰
 - Der Wirtschaftsbetriebe-Stützpunkt muss zur Sicherung einer qualitätvollen Parkpflege jedenfalls im Parkbereich verbleiben.²¹ Eine Optimierung und/oder Neugestaltung bzw. Adaptierung des Standortes im Nahbereich des vorhandenen Objektes wird begrüßt.
 - Der Verkehrserziehungsgarten ist aus Gründen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Verbesserung der Parknutzung mittelfristig abzusiedeln. Mindestanforderungen an einen neuen Standort sind: zentrale innerstädtische Lage, gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr und das Radwegenetz.
 - Der bestehende Kinderspielplatz ist funktionell wie flächenmäßig (z.B. auf allenfalls frei werdenden Flächen des Verkehrserziehungsgartens) zu erweitern.
- ❖ Für Veranstaltungsräumlichkeiten und gewerbliche Betriebsanlagen²² sind parkkonforme Lösungen zu finden, die den Anforderungen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Gewerbeordnung entsprechen.²³

Es ist darauf zu achten, dass die Gastgärten der Gastronomie-Betriebe nicht ohne Bewilligung erweitert werden.



- ❖ Eine generelle Verbesserung der Trinkbrunnen-Versorgung ist anzustreben. Neue Trinkbrunnen sind barrierefrei zu gestalten.²⁴
Die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl an Mistkübeln soll weiterhin den sich verändernden NutzerInnengewohnheiten angepasst geschehen um damit der unkoordinierten Müllablagerung bestmöglich entgegen zuwirken.
- ❖ Zum Schutz vor Verschmutzung des Parks ist die im erforderlichen Umfang regelmäßige Wartung und Reinigung der Toiletten sicher zu stellen. Die bestehenden Toiletten sind an den aktuellen Stand der Barrierefreiheit anzupassen.
- ❖ Richtigstellung der Eigentumsverhältnisse (Bereinigung des Öffentlichen Gutes), bei jenen Flächen die in der Gestaltung des Parks bereits integriert sind.²⁵

Kommunikation

Im Stadtpark gelten aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen spezielle „Spielregeln“, welche intern (städtische Magistratsabteilungen) wie auch extern (NutzerInnen, Dienstleister) verstärkt zu kommunizieren sind. Zulässiges wie auch Verbotenes ist über verschiedene Informationsschienen zeitgemäß zu vermitteln, um das Bewusstsein für den Wert wie auch für notwendige Nutzungsbeschränkungen der Parkanlage zu fördern.

- ❖ Für den Stadtpark ist ein eigenes Informationssystem zu entwickeln. Der Park soll an den wichtigsten Eingängen mit einheitlich gestalteten Infotafeln, die über die „Spielregeln“ informieren, beschildert werden.
Über ein verbessertes Standortmarketing ist der Park im regionalen Kontext zusätzlich zu positionieren.
- ❖ Ein offen geführter „Stadtparkdialog“ ist über die zuständige Grünraumabteilung zu gewährleisten. Ziel dabei ist die rechtzeitige Information im Vorfeld notwendiger bzw. geplanter Maßnahmen, sowie die Vermeidung/Verminderung von Konfliktsituationen unterschiedlicher Interessen.



Anforderungen an ein Parkpflegewerk für den Grazer Stadtpark

In den vorhandenen Arbeiten zum Grazer Stadtpark, wie dem vom Bundesdenkmalamt in Auftrag gegebenen Parkpflegewerk und dem Denkmalschutzgutachten zur Unterschützstellung²⁶, sind die Geschichte der Anlage sowie ihr Denkmalwert gut dokumentiert. Für notwendig gewordene Sanierungen einzelner Teilbereiche können die vorhandenen Arbeiten als Orientierungshilfe herangezogen werden. Eine differenzierte Ausarbeitung von Entwicklungszielen für den Gehölzbestand und eine Anleitung zur gärtnerischen Pflege liegen nicht vor.

Ausgehend davon sind im künftigen **Parkpflegewerk** folgende Themenstellungen jedenfalls zu behandeln:

- Bestandsaufnahme der Vegetation mit einer Einschätzung des Zustandes und der Lebenserwartung.
- Ausarbeitung von Entwicklungszielen für die Erhaltung, vorsorgende Pflege und mittel- bis langfristige Regeneration der zentralen strukturbildenden Alleen (Dammallee, straßenbegleitende Alleen).
- Festlegung von Entwicklungszielen für die Erhaltung, vorsorgende Pflege und mittel- bis langfristige Regeneration/Ergänzung des Gehölzbestandes in den Flächen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Aspekte.
- Vorschläge zur Verbesserung der biologischen Strukturvielfalt als Grundlage für die Erhaltung der Biodiversität.²⁷
- Definition bei welchen Nachpflanzungen und in welchen Fällen von Sanierungen bzw. Neugestaltungen rekonstruktive Aspekte zu berücksichtigen sind.
- Ausarbeitung von konkreten Gestaltungsprinzipien zur Rekonstruktion u./o. Neugestaltung sensibler sanierungsbedürftiger Teilräume, Plätze, platzartiger Wegekrenzungen und dergleichen mehr.
- Ausarbeitung von konkreten Gestaltungsvorschlägen zur Neugestaltung bzw. -organisation wesentlicher Randzonen mit dem Ziel, die bestehenden Nutzungen zu integrieren. Dazu gehören die Busparkplätze beim Künstlerhaus und bei der Oper, die Haltestellen Zinzendorfsgasse und Rechbauerstraße, die Gastronomiebetriebe in der Maria-Theresia-Allee und der Erzherzog-Johann-Allee sowie die Eingangsbereiche rund um den Burgstern.
- Gartendenkmalpflegerische und Landschaftsbauliche Beurteilung der historischen Kieselmosaikpflasterung in der Jahngasse.

Der **Nordteil des Stadtparks** ist aufgrund einer bestehenden Projektgenehmigung, welche die Überarbeitung und Adaptierung dieses Teilabschnittes zum Inhalt hat, vorgezogen zum Parkpflegewerk – jedoch unter Anwendung der dargestellten Prinzipien und Anforderungen - zu behandeln.



Erläuterungen

(Aktueller Stand Februar 2010)

¹ Der Aufbau sieht vor, dass Grundsätzliches im Text steht, während Hintergründe in den Erläuterungen vermerkt sind.

² Inst. für Geographie und Raumforschung der Karl-Franzens-Universität, Tamara Fetzl, Corinna Mitterhuber, beratend Ass. Prof. Dr. Franz Brunner: Interviews „Masterplan Stadtpark 2020“ –Bericht.

³ Die wichtigsten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen, die für den Stadtpark Gültigkeit haben:

Gesetz vom 30. Juni 1976, über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz - NschG 1976): Ausweisung als Geschützter Landschaftsteil per Bescheid 30.09.1987. Ziel: Erhaltung der Parkanlage mit ihrer kleinklimatischen u. ökologischen Bedeutung, als Lebensraum für zahlreiche Arten, mit ihrer Wohlfahrts- und Erholungsfunktion und ihren kulturdenkmalwürdigen Landschaftsbestandteilen.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG 1923): Unterschutzstellung der Parkanlage per Bescheid 13.05.2002. Ziel: Erhaltung als überregional bedeutende Parkanlage sowohl hinsichtlich der künstlerischen und architektonischen Ausstattung als auch der gesamten gärtnerischen Anlage.

Grazer Altstadt-Erhaltungsgesetz (GAEG): Schutz des Orts- und Stadtbildes mit dem Ziel, dessen prägende landschaftliche und bauliche Charakteristik zu erhalten. Bei baulichen Maßnahmen im Stadtpark ist die Altstadt-Kommission zu befragen.

Weltkulturerbe: Der Stadtpark und das Glacis liegen in der sogenannten Pufferzone des Weltkulturerbes (ident mit Schutzzone II laut GAEG 1980).

Grazer Grünanlagenverordnung 2007: Verordnung der Stadt Graz mit dem Ziel, Nutzungsmöglichkeiten zu regeln und ein gedeihliches Nebeneinander aller NutzerInnen zu sichern.

Baumschutzgesetz und Grazer Baumschutzverordnung (2007): Gültig für Bäume außerhalb des Geschützten Landschaftsteiles, dies sind Bäume in den umgebenden Straßenzügen wie z.B. Jahngasse Westseite, Erzherzog-Johann-Allee Westseite. Eine exakte Überprüfung einzelner weiterer Baumstandorte wird in einem eigens zu erstellendem GIS-Projekt erfolgen (z.B. Baumstandorte in der MariaTheresia-Allee).

Straßenverkehrsordnung (StVO 1960): Gilt auf allen Wegen im Stadtpark, die gemäß StVO als Verkehrsflächen zu betrachten sind.

Richtlinie für Veranstaltungen im Stadtpark/“Passamtswiese“ (jetzt Platz der Versöhnung): Beschluss des Stadtsenates vom 24.06.2005. Legt fest, dass Veranstaltungen mit minimalen Auswirkungen in der Zuständigkeit der Ämter bzw. des Stadtsenatsreferenten verbleiben. Nach dem Naturschutzgesetz ansuchenpflichtige Veranstaltungen müssen dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.



Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich; Gesetz vom 22. Nov. 1868 betreffend die Verwendung und Verwerthung der sogenannten Glacisgründe in Graz, Stadtarchiv Graz. Demgemäß ist jede Baumaßnahme im Stadtpark durch das Finanzministerium genehmigungspflichtig.

Abtretungsvertrag der Steiermärkischen Landschaft (1870): Verpflichtung, dass auf diesen Grundstücken ohne Bewilligung des Steiermärkischen Landesausschusses keine wie immer gearteten Gebäude errichtet werden dürfen.

⁴ Beispielsweise sind Trendsportarten, Grillen und Zelten mit dem Schutzzweck des Geschützten Landschaftsteils nicht vereinbar.

⁵ Der Platz der Versöhnung zwischen Sauraugasse, Polizei, Maria-Theresia-Allee und Dammallee dient der Entlastung der zentralen, gestalteten Grünflächen des Stadtparks, welche eher extensiveren Freizeitaktivitäten vorbehalten sind. Veranstaltungen wie die Euro 2008 sind zukünftig nicht mehr gestattet und waren damals nur im Zusammenhang einer ohnehin notwendigen Gesamtsanierung der Rasenfläche möglich.

⁶ Aktuell nutzen Punks den Pavillon als Aufenthalts- und Nächtigungsort. Da die meisten von ihnen Hunde halten, werden sie in vorhandenen Schlafstellen nicht akzeptiert. Ähnlich wie auch auf anderen städtischen Plätzen ist dieser Problematik durch polizeiliche Zwangsgewalt alleine nicht beizukommen. Die MitarbeiterInnen des Sozialamtes bemühen sich, auf die Gruppe einzuwirken, dass die Substanz des Pavillons nicht beschädigt wird, die Hunde Beete nicht zerstören und durch Baden die Filteranlage des Brunnens nicht verstopfen. Daher sind begleitende Projekte aus dem Sozial- und Jugendbereich zu intensivieren.

⁷ Es wurden die Vor- und Nachteile von im Wesentlichen drei potentiellen Standorten geprüft: Eine Grünfläche entlang der Jahngasse bei der Landesturnhalle, die derzeitige Hundezone an der alten Stadtmauer, sowie der Bereich der Grünfläche über der Tiefgarage Einspinnergasse, wobei aus heutiger Sicht dieser Bereich die höchsten Realisierungschancen besitzt. Daher soll speziell auf dieser Fläche die technische Machbarkeit weiter geprüft und gegebenenfalls die soziale Verträglichkeit durch geeignete Kommunikation und Information sichergestellt werden. Der Vorteil einer eingezäunten Hundewiese liegt in der freien Bewegungsmöglichkeit der Hunde ohne Maulkorb. Der Kot ist auch hier zu entfernen. Eine Trinkmöglichkeit für Hunde und Sitzmöglichkeiten für BesucherInnen sind vorgesehen.

⁸ In vegetationstechnischer Hinsicht problematisch zu sehen sind Beschädigungen der Borke (durch technische Vorkehrungen reduzierbar), Zug- und Druckbelastungen des Baumes sowie eine Verdichtung des Bodens und die Zerstörung der Grasnarbe. eine Beschädigung des pflanzlichen Inventars ist jedoch aus Naturschutzgründen untersagt. Die Baum bestandene Grünfläche westlich der Jahngasse steht zwar nicht unter Naturschutz, wird jedoch durch ihre dezentrale Lage derzeit nicht von dieser NutzerInnengruppe angenommen.

⁹ Auf ausgewiesenen Flächen in Kalkleiten ist Grillen heute bereits möglich. Alternativstandorte, wie beispielsweise an der Mur (Eichbachgasse), werden weiterverfolgt und auf Umsetzbarkeit geprüft.



¹⁰ Derzeit übernimmt zusätzlich zur Polizei die städtische Ordnungswache trotz ihrer begrenzten personellen Ressourcen eine regelnde und kommunizierende Rolle. Das bedeutet, dass sie NutzerInnen über die geltenden Regeln im Park informiert, abmahnt und letztlich bei Verstößen gegen die Grünanlagenverordnung auch Strafen verhängt. Projekte in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Jugendamt sollen verstärkt werden.

¹¹ Derzeit wird im Park in den Abend- und Nachtstunden in Gruppen mitgebrachter Alkohol genossen. Das führt einerseits zu erheblichem Müllaufkommen, andererseits sorgen Gruppen, die anschließend in das Universitätsviertel ziehen, für Lärm- und Sauberkeitsprobleme. Nach eingehender Analyse und Diskussion ist diesem Problem nicht durch ein Alkoholverbot beizukommen. Dem Problem des Litterings (Wikipedia 2010: Littering ist ein englischer Begriff, der das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall vorzugsweise auf öffentlichem Grund, d. h. insbesondere Straßen, Plätze und Parks bezeichnet.) soll über bewussteinbildende Projekte, welche die Sensibilität für die Reinhaltung des Parks steigern, begegnet werden. Diesbezüglich können beispielsweise die wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen des Forum Stadtpark auch schwerpunktmäßig für den Stadtpark Anwendung finden. Erfahrungen aus Deutschen Städten zeigen, dass die Einführung von Pfandgebühren generell zu einer Reinhaltung im öffentlichen Raum beiträgt.

¹² Die Beleuchtung in den Durchwegungsachsen aus der Innenstadt in die umliegenden Bezirke soll mit diesen zusätzlich ausgeleuchteten Wegeachsen verbessert werden. Eine weitere Verdichtung der Beleuchtung in der Längsrichtung des Parks (Nord-Süd) erscheint weder notwendig (vorhandene Alternative entlang des Glacis) noch erwünscht, um eine weitere „Licht-Verschmutzung“ innerhalb der Ballungszentren zu vermeiden.

¹³ Alternativ soll ein spezielles Informations- und Leitsystem für RadfahrerInnen als Teil eines gesamten Informationskonzeptes für den Stadtpark erarbeitet werden.

¹⁴ Es ist geplant, die entsprechenden Abschnitte und allfällige Ausführungsvorschläge im Parkpflege- werk im Detail zu definieren. Die Beweggründe liegen einerseits in der Rückführung in den historischen Zustand, andererseits in der Begünstigung des Mikroklimas und damit die tendenzielle Verbesserung der Versickerung und der Aufheizung vormals versiegelter/asphaltierter Flächen sowie die Begünstigung für die Organismenpassierbarkeit.

¹⁵ Die Möglichkeiten der gestalterischen Einbindung der Jahngasse in den Stadtpark sind momentan begrenzt, da die Bedingungen für die Zufahrt zur Tiefgarage auf dem Karmeliterplatz über die Jahngasse vertraglich geregelt sind. Derzeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine geänderte Gestaltung geprüft; die Diskussion mit den Betreibern der Tiefgarage ist noch nicht abgeschlossen.

¹⁶ In jüngerer Vergangenheit erfolgte Benennungen ohne historischen Bezug (z.B. Baden-Powell-Allee) widersprechen den Entwicklungszielen für den Stadtpark.

¹⁷ Aktuelles Beispiel dafür ist die bekannte Flügelnuss, die vermutlich noch aus der Erstbepflanzung des Stadtparks stammt, deren Erhalt durch eine temporäre Umzäunung solange als möglich



gewährleistet werden soll. Dazu liegt ein akkordiertes Detailprojekt bereits vor, welches 2010 auch umgesetzt wird.

¹⁸ Die Denkmäler sind im entsprechenden Bescheid aufgelistet und prinzipiell unveränderbarer, geschützter Bestandteil der historischen Parkanlage. Adaptierungen können daher nur in begründeten Einzelfällen diskutiert werden.

¹⁹ Dabei sind sowohl Überlegungen zur zeichenhaften Darstellung des alten Stadtgrabens bis hin zu einer möglichen Reaktivierung des Wassergrabens im Gesamtkonzept einzubeziehen.

²⁰ Auch im Denkmalschutzgutachten ist die fußläufige Verbindung vom Karmeliterplatz und Stadtpark, abgeleitet aus dem „Concursprogramm“ von 1869 als Entwicklungsziel festgehalten und wurde dem Wettbewerb zur Bebauung der Pfauengarage zugrunde gelegt. Sollte die Absiedlung des Verkehrserziehungsgartens bis dahin nicht erfolgt sein, ist bis zur endgültigen Absiedelung eine Verkleinerung des Verkehrserziehungsgartens anzustreben.

²¹ Die derzeitige Lage ist aufgrund der guten Zufahrtsmöglichkeiten zum Stützpunkt und der Bewirtschaftung des Parks optimal. Eine etwaige Verlegung des Standortes auf die Seite nördlich der Sauraugasse würde eine Aufwertung des Bereiches an der alten Stadtmauer ohne Nachteile für die Bewirtschaftung ermöglichen. Die Flächen befinden sich jedoch derzeit nicht im Eigentum der Stadt Graz. Den Wirtschaftsbetrieben-Bereich Grünraum, mit dem eigenen Interesse, den Standort des Stützpunktes für eine qualitativ hochwertige Pflege im Stadtpark zu optimieren, wird das Verhandlungsmandat für die Standortsuche überantwortet.

²² Parkhouse, Gebäude des Forum Stadtpark, Standort Wirtschaftsbetriebe.

²³ Es ist u.a. zu gewährleisten, dass die bewilligungspflichtigen, motorisierten Zufahrten auf ein Minimum beschränkt werden. Zusätzlich sind die gewerbe- und naturschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Lärmverursachung einzuhalten.

²⁴ Die Standorte derzeit: Stadtpark-Nordteil (geplante Verlegung), Kinderspielplatz, Eingang Zinzendorfsgasse. Angedacht sind weitere Trinkbrunnen auf dem Platz der Versöhnung u. Stadtpark-Südteil.

²⁵ Bearbeitung in einem eigenen auf GIS –Daten basierenden Projekt.

²⁶ Hlawka Gerd (1992): Parkpfliegewerk Grazer Stadtpark, im Auftrag des Bundesdenkmalamtes, Referat für Historische Gartenanlagen.

Zbiral Andreas (2000): Grazer Stadtpark, Gutachten zur Unterschutzstellung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, im Auftrag des Bundesdenkmalamtes, Referat für Historische Gartenanlagen.

²⁷ Berücksichtigung der Ergebnisse der Brutvogelkartierung der Stadt Graz: Sackl Peter et al. (Landesmuseum Joanneum-Zoologie), 2006



Anhang



TeilnehmerInnen

Moderation: Possert Bernhard

Workshop „Gesetzliche Vorgaben und Pflegerealitäten“:

A8/4 - Liegenschaftsverkehr: Matzi

A10/5 - Abt. Grünraum u. Gewässer: Wiener, Windisch (Bezirksnaturschutzbeauftragter), Radl

A17 - Bau- und Anlagenbehörde, Ref. Naturschutz: Kränzlein

Präsidialamt: Schmalenberg

Bundesdenkmalamt: Brugger

Workshop „Freiraum und NutzerInnen“:

A5 - Sozialamt: Pfeifer, Kren, Herford-Wörndle,

A6 - Jugendamt: Gruber

A7 - Gesundheitsamt: Zeder

A8/5 - Liegenschaftsverwaltung: König

A10 - Baudirektion: Koch-Schmuckerschlag, Wüster, Hoffer

A10/1 - Straßenamt: Köhler, Hadler

A10/5 - Grünraum u. Gewässer: Wiener, Radl, Zelinka

A14 - Stadtplanung: Klinar

A17 – Bau- und Anlagenbehörde, Ref. Naturschutz: Kränzlein

Stadtschulamt: Holzer, Hödl

WB-Grünraum: Nigitz

Bundesdenkmalamt: Brugger

Forum Stadtpark: Hainzl

Workshop „Mobilität und Verkehr“:

A10 – Baudirektion: Masetti, Koch-Schmuckerschlag

A10/1 - Straßenamt: Köhler, Hadler

A10/5 - Grünraum u. Gewässer: Wiener, Radl

A10/8 – Abt. f- Verkehrsplanung: Kroißbrunner, Spinka

A17 – Bau- und Anlagenbehörde, Ref. Naturschutz: Kränzlein

WB-Grünraum: Nigitz

Bundesdenkmalamt: Brugger



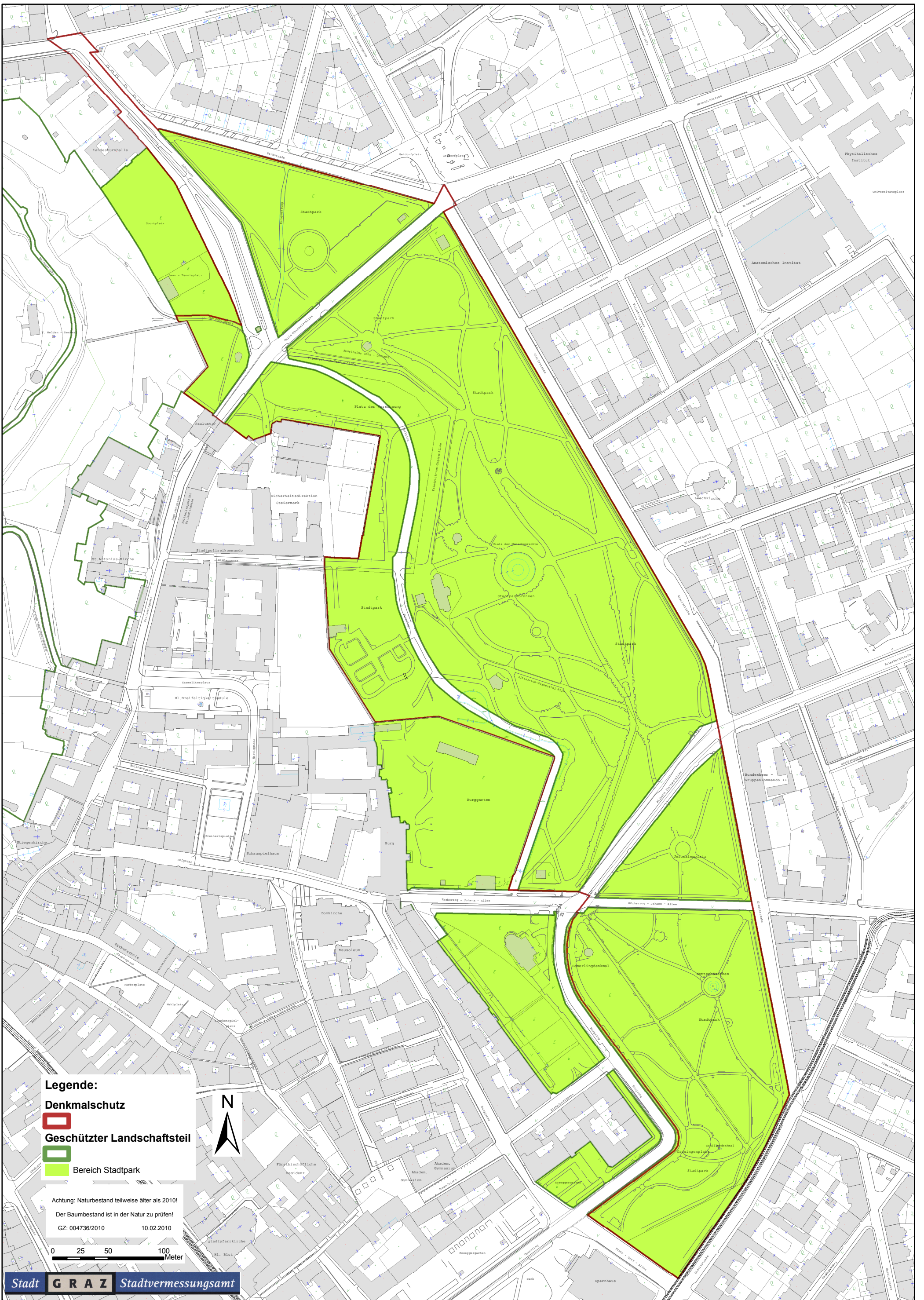
Karten

Stadtpark Geschützter Landschaftsteil, Denkmalschutz, A10/6 - Stadtvermessungsamt

Stadtpark Besitzverhältnisse, A10/6 - Stadtvermessungsamt

Stadtpark, Luftbild Geschützter Landschaftsteil, Denkmalschutz , A10/ 6 - Stadtvermessungsamt

Projekte aus dem Masterplan Stadtpark



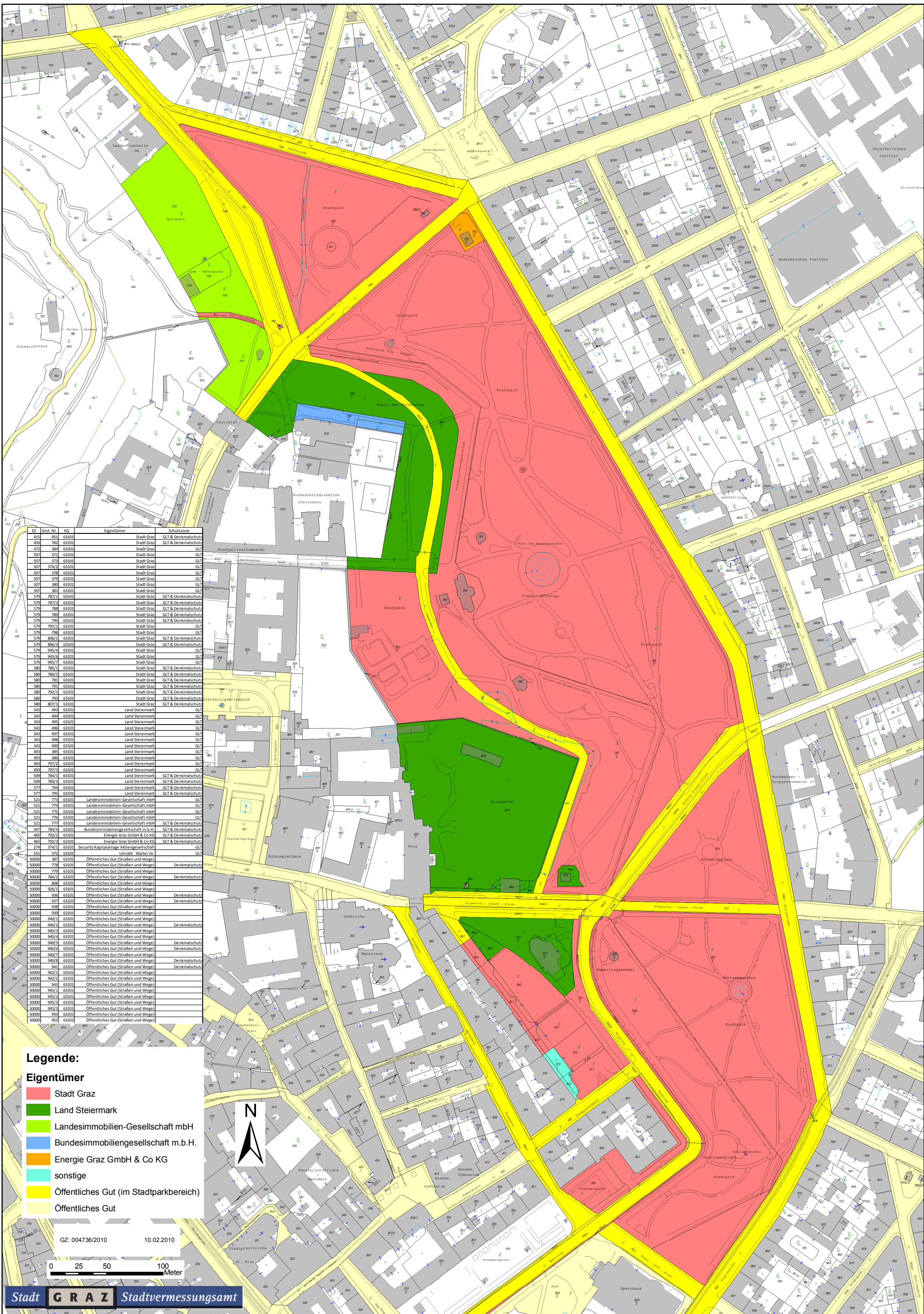
Legende:

- Denkmalschutz
- Geschützter Landschaftsteil
- Bereich Stadtpark



Achtung: Naturbestand teilweise älter als 2010!
 Der Baumbestand ist in der Natur zu prüfen!
 GZ: 004736/2010 10.02.2010



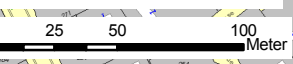


EZ	Gst. Nr.	KG	Eigentümer	Schutzzone
415	991	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
450	782	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
472	384	63101	Stadt Graz	GLT
507	371	63101	Stadt Graz	GLT
507	371	63101	Stadt Graz	GLT
507	372	63101	Stadt Graz	GLT
507	378	63101	Stadt Graz	GLT
507	379	63101	Stadt Graz	GLT
507	380	63101	Stadt Graz	GLT
507	381	63101	Stadt Graz	GLT
579	787/1	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	787/3	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	788	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	789	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	790	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	797/1	63101	Stadt Graz	GLT
579	798	63101	Stadt Graz	GLT
579	800/1	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	800/2	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
579	945/4	63101	Stadt Graz	GLT
579	945/6	63101	Stadt Graz	GLT
579	945/7	63101	Stadt Graz	GLT
580	782/1	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
580	782/2	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
580	781	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
580	791	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
580	792/1	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
580	793	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
580	807/1	63101	Stadt Graz	GLT & Denkmalschutz
343	493	63101	Land Steiermark	GLT
343	494	63101	Land Steiermark	GLT
343	495	63101	Land Steiermark	GLT
343	496	63101	Land Steiermark	GLT
343	497	63101	Land Steiermark	GLT
343	498	63101	Land Steiermark	GLT
343	499	63101	Land Steiermark	GLT
493	386	63101	Land Steiermark	GLT
493	386	63101	Land Steiermark	GLT
493	797/2	63101	Land Steiermark	GLT
493	797/3	63101	Land Steiermark	GLT
509	784/1	63101	Land Steiermark	GLT & Denkmalschutz
509	784/2	63101	Land Steiermark	GLT & Denkmalschutz
577	794	63101	Land Steiermark	GLT & Denkmalschutz
577	795	63101	Land Steiermark	GLT & Denkmalschutz
521	773	63101	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	GLT
521	774	63101	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	GLT
521	775	63101	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	GLT
521	776	63101	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	GLT
521	777	63101	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	GLT & Denkmalschutz
347	784/4	63101	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	GLT & Denkmalschutz
465	792/3	63101	Energie Graz GmbH & Co KG	GLT & Denkmalschutz
465	792/3	63101	Energie Graz GmbH & Co KG	GLT & Denkmalschutz
274	374/1	63101	Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft	GLT
531	372	63101	Umrathe Walter Dr.	GLT
50000	387	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	388	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	779	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	784/2	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	838	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	926/1	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	942/1	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	938	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	937	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	938	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	939	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/1	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/2	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/3	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/4	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/5	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/6	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/7	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	940/8	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	941	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	942/2	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	942/3	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	943	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	945/1	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	945/2	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	945/3	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	950	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz
50000	952	63101	Öffentliches Gut (Straßen und Wege)	Denkmalschutz

- Legende:**
- Eigentümer**
- Stadt Graz
 - Land Steiermark
 - Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
 - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
 - Energie Graz GmbH & Co KG
 - sonstige
 - Öffentliches Gut (im Stadtparkbereich)
 - Öffentliches Gut



GZ: 004736/2010 10.02.2010





Legende:

Denkmalschutz



Geschützter Landschaftsteil



Bereich Stadtpart



Luftbild: Bildflug 2007

GZ: 004736/2010 10.02.2010

0 25 50 100
Meter

MASTERPLAN STADTPARK

AUSGEWÄHLTE PROJEKTE



JAHNGASSE
Gestalterische Aufwertung: Verbreiterung des Baumstreifens, Murnockerl-Rinne neu.
Ziel: Verkehrsberuhigung, Entschärfung des Gefahrenpunktes.



SAURAGASSE
Klar erkennbare Zufahrtsregelung durch versenkbaren „Poller“.



GESAMTKONZEPT ALTE STADTMAUER
Neuer Fußweg vom „Pfauengarten“ in den Stadtpark und Attraktivierung des Bereiches.



SPIELPLATZ- PARKPFLEGESTÜTZPUNKT
Erweiterung des Kinderspielplatzes, Neuorganisation des Parkpflegestützpunktes.
Ziel: Attraktivierung.



VERKEHRSERZIEHUNGSGARTEN
Zugunsten des Naturschutzes Neugestaltung bzw. Absiedelung - nur bei Auffindung eines gleichwertigen Ersatzstandortes.



BURGSTERN
Gestalterische Verbesserung der Eingangsbereiche.
Ziel: illegales Parken verhindern.



KÜNSTLERHAUS/ OPER
Gestalterische Verbesserung und Erhöhung der Verkehrssicherheit.



NEUES INFORMATIONSSYSTEM
Infotafeln werden neu positioniert und erweitert, um die „Park-Spielregeln“ klar zu vermitteln.



STADTPARK NORDTEIL
Sanierung der Wege und Attraktivierung durch neue Staudenbeete.



MARIA-THERESIA-ALLEE
Straßensanierung mit Verbreiterung des Grünstreifens und Neuorganisation der Stellflächen.



BELEUCHTUNG
Verbesserung entlang der Baden-Powell-Allee – Sauraugasse und der Zinzendorfasse – Burgstern sowie der Straßen.
Ziel: Erhöhung der Sicherheit



EINGANGSBEREICH ZINZENDORFGASSE
Verbesserung der Gestaltung und Steigerung der Verkehrssicherheit.



GEH- UND RADWEGE
Taktile Trennung von Geh- und Radwegen und Gestaltungsverbesserung.



FLÜGELNUSS
Langfristige Erhaltung markanter Einzelbäume und Schutz durch Umzäunung.



MAKADAM-WEGE
Reduzierung der Asphaltwege zugunsten naturnaher Schotterwege nach historischem Vorbild.

- Maßnahmen zum Schutz der Bäume vor Parkschäden.
- Zusätzliche barrierefreie Trinkbrunnen zwischen Oper und Erzherzog-Johann-Allee und bei der Passamtswiese.
- Weitere Radabstellplätze in Randbereichen.
- Schaffung von Behindertenparkplätzen.

Quelle: Abteilung A10/5 Grünraum und Gewässer, „Spielplatz“ Foto Fischer, Luftbilder A10/6 Stadtvermessungsamt